

Verteidigung im Massnahmenrecht

**Alain Joset
Fachanwalt SAV Strafrecht**

+

**Matthias Fricker
Fachanwalt SAV Strafrecht**

Inhaltsübersicht

- Beschwerde oder Berufung gegen Entscheide im gerichtlichen Nachverfahren (Alain Joset)
- Wann beginnt die stationäre therapeutische Massnahme zu laufen? (Matthias Fricker) und die Folgen (Alain Joset)
- Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft (Alain Joset)
- Abweichung von gutachterlichen Empfehlungen durch die Vollzugsbehörden (Matthias Fricker)
- Definitionsmacht der Psychiatrie? (Alain Joset)
- Fragen

Beschwerde oder Berufung gegen Entscheide im gerichtlichen Nachverfahren

- Art. 363 ff. StPO (bspw. Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 63 Abs. 4 StGB)
- BGE 141 IV 396 (Beschwerde als Rechtsmittel, Verfahren soll aber der Berufung soweit als möglich angenähert werden)
- Urteil BGer v. 26. Mai 2016 (6B_320/2016)/ mündliche Verhandlung ist die Regel
- Art. 6 EMRK?

Beginn der Massnahme

Sachverhalt:

- Verbüssung einer FS von 3.5 Jahren bis 10.8.13
- 30.7.13: Antrag STA auf Anordnung einer nachträglichen stationären therapeutischen Massnahme.
- 2.8.13: Anordnung Sicherheitshaft durch ZMG
- 14.3.13: Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme für 1,5 Jahre und Verlängerung der Sicherheitshaft (Urteil unangefochten in Rechtskraft erwachsen)
- 12.5.14: Eintritt zum Massnahmevollzug
- 11.6.14: Vollzugsbefehl, wonach Massnahmevollzug höchstens 1,5 Jahre, gerechnet ab dem 1.5.14 dauere.
- 12.5.14: Eintritt zum Massnahmevollzug
- anschl: Beschwerden an DVI, VerwGer und BGer mit dem Antrag, die Dauer des Massnahmevollzugs sei ab dem 14.11.13 zu berechnen.

Beginn der Massnahme

Urteil Bundesgericht (6B_640/2015):

- Art. 59 Abs. 4 StGB:
„Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre...“
- Wann wird eine stationäre therapeutische Massnahme angetreten?
- Mit der rechtskräftigen gerichtlichen Anordnung einer Massnahme wird dem Betroffenen die Freiheit entzogen indem entweder die Massnahme sofort vollzogen oder er in (Sicherheits)haft versetzt wird.
- Nach der rechtskräftigen gerichtlichen Anordnung der Massnahme dient der Aufenthalt ohne Behandlung in einer Strafanstalt der Sicherung des Betroffenen bzw. des Vollzugs der Massnahme.
- Sie stellt folglich einen mit der stationären Behandlung verbundenen Freiheitsentzug dar.
- Dem Betroffenen darf ein allfälliger Mangel an geeigneten Massnahmevollzugseinrichtungen nicht zum Nachteil gereichen.
- Die effektive Behandlungsdauer wird daher um die nach dem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid ohne Behandlung in einer Strafanstalt verbrachte Zeit verkürzt.
- **Die Massnahme begann am 14.11.2013 zu laufen.**

Folgen

(Entlassung aus dem Massnahmenvollzug und richterliche Überprüfung)

- Haftentlassungsgesuch?
- Verwaltungsrechtlicher Beschwerdeweg oder Zuständigkeit des ZMG?
- Urteil BGer v. 10. Juni 2015 (6B_509/2015)
- Urteil EGMR v. 10. Mai 2016 i.S. Derungs vs. Schweiz (Art. 5 Abs. 4 EMRK: Recht auf richterliche Haftkontrolle)
- Entschädigung?

Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

- Alain Joset/Markus Husmann, Freiheitsentzug jenseits des Rechts- eine Kritik der «vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft», forumpoenale 3/2016, S. 165 ff.
- Konkurrierende Kompetenz (kantonale Rechtsgrundlage oder analoge Anwendung von Art. 221 StPO?)
- Urteil EGMR v. 10. Juni 2010 i.S. Borer vs. Schweiz
- Verfahren: Urteil BGer v. 24. Februar 2016 (6B_35/2016)
- Mündliche Verhandlung? Analogie zu Art. 229 Abs. 3 lit. a oder b stopp
- Materielle Haftvoraussetzungen: Praxis Bundesgericht (Urteil BGer v. 12. November 2015 (1B_375/2015))

Abweichung von gutachterlichen Empfehlungen durch die Vollzugsbehörden

Sachverhalt:

- Verurteilung u.a. wegen versuchter schwerer KV; FS 4 Jahre, stationäre therapeutische Massnahme
- Urteil basierte auf einem amtlichen Gutachten, welches u.a. das Massnahmenzentrum I. oder die Massnahmestation D als Vollzugsort empfahl. Die JVA Pöschwies sei ebenfalls geeignet, wenn der Betroffene nicht auf der forensisch-psychiatrischen Abteilung (FPA) platziert werde.
- Seit 28.11.13: Vorzeitiger Strafvollzug in JVA Pöschwies
- 1.9.14: Bewilligung vorzeitiger Massnahmevollzug
- 25.2.14: Verfügung betr. vorzeitiger Antritt des Massnahmevollzug in JVA Pöschwies rückwirkend per 11.11.14. Auftrag an PPD auf Durchführung der Massnahme
- 30.3.15: Rekurs mit Antrag, der Vollzug sein nicht in der JVA (Abteilung FPA) sondern in der Massnahmestation D. durchzuführen.
- 22.4.15: Stellungnahme PPD mit vom amtlichen Gutachten abweichender Diagnose und Empfehlung der FPA als Vollzugsort

Abweichung von gutachterlichen Empfehlungen durch die Vollzugsbehörden

Sachverhalt:

- 30.6.15: Abweisung des Rekurses durch Justizdirektion ZH
- 1.9.15: Beschwerde beim Verwaltungsgericht

Urteil Verwaltungsgericht ZH vom 2.3.16 (VB.2015.00510):

- Beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB hat sich das Gericht auf eine sachverständige Begutachtung zu stützen (Art. 59 Abs. 3 StGB).
- Bei Straftaten i.S.v. Art. 64 StGB muss die Begutachtung durch eine Sachverständigen vorgenommen werden, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat (Art. 56 Abs. 4 StGB).
- An die Unabhängigkeit der sachverständigen Person werden sind somit hohe Anforderungen zu stellen.
- Es ist unzulässig, gestützt auf eigene Einschätzung ohne triftige Gründe bzw. neu gewonnene Erkenntnisse von gutachterlichen Beurteilungen anzuweisen.

Abweichung von gutachterlichen Empfehlungen durch die Vollzugsbehörden

Urteil Verwaltungsgericht ZH vom 2.3.16 (VB.2015.00510):

- Der PPD hat seine eigene Auffassung betr. Therapieansatz und Vollzugsort an die Stelle des amtlichen Gutachters gestellt und damit sein Ermessen überschritten.
- Es sind zwar Gegebenheiten denkbar, in denen auf Grund eines Berichts des PPD eine Anpassung des Behandlungssettings angezeigt wäre. Dies etwa dann, wenn sich der PPD während langer Dauer therapeutisch mit einem Verurteilten befasst hätte.
- Die Verfügungen der Justizdirektion sowie des Amtes für Justizvollzug werden daher aufgehoben und das Amt für Justizvollzug angewiesen, in Nachachtung zum amtlichen Gutachten sowohl zum Vollzugsort als auch zum Behandlungsansatz zu verfahren.

Vgl. dazu auch das Urteil des OGer ZH vom 3.9.15 (SB150004-O/U/jv):

„Es besteht der beklemmende Eindruck, man habe seitens des BVD und PPD nachträglich eine Begründung konstruiert, um zu rechtfertigen, warum der Beschuldigte entgegen der Empfehlung des amtlichen Gutachters in der FPA platziert worden war“
(Erw. 7.19.2, Seite 50).

Definitionsmacht der Psychiatrie?

- Urteil BGer v. 3. Dezember 2015 (6B_265/2015):
Sachverständiger hat den Gutachterauftrag persönlich auszuführen
- Urteil BGer v. 4. Dezember 2015 (6B_424/2015):
Standardisierte Prognoseinstrumente können eine individuelle Prognose (allein) nicht begründen

Fragen?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!